

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk"
der Gemeinde Neuried, OT Dundenheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Entwurf



(Quelle: Planungsbüro Fischer, November 2024)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

Stand: 31.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	1
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Umweltziele	3
2.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	4
3	Planerische Vorgaben	5
3.1	Übergeordnete Planungen	5
3.2	Schutzgebiete	7
3.3	Europäisches Netz "Natura 2000"	8
3.4	Biotopverbund	9
3.5	Überflutungsflächen	9
4	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	10
4.1	Rechtliche Vorgaben	10
4.2	Vorprüfung	11
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
5.1	Rechtliche Vorgaben	12
5.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung	12
5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	13
6	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	13
6.1	Derzeitiger Umweltzustand	13
6.1.1	Mensch	13
6.1.2	Fläche	14
6.1.3	Boden.....	14
6.1.4	Grundwasser.....	14
6.1.5	Oberflächengewässer	15
6.1.6	Klima/Luft.....	15
6.1.7	Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.....	16
6.1.8	Landschafts-/Ortsbild	17
6.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	17
6.2	Umweltauswirkungen der Planung	17

7	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	24
7.1	Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz	24
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	24
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz lt. ÖKVO	25
8.1	Schutzgut Boden	26
8.2	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	29
9	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	31
9.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	31
9.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	32
10	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	32
10.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	32
10.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	32
11	Planungsalternativen	32
11.1	Nullvariante	32
11.2	Alternativen	32
12	Zusätzliche Angaben	34
12.1	Monitoring	34
12.2	Zusammenfassung	34
12.3	Quellenverzeichnis	37

Gutachten als Anlage

- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung
erstellt von Büro Bioplan, Bühl, i.d.F. v. 27.01.2025
- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Büro Bioplan, Bühl, i.d.F. v. 27.01.2025

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" der Gemeinde Neuried gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ausweisung des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da es nicht in der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" geführt wird.

Mit dem Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" soll im Hinblick auf den Klimaschutz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Gemarkung Dundenheim südlich der Kreisstraße 5328 und damit die Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energiequellen in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche gemäß den Vorgaben der DIN SPEC 91434 geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Geodata, Büro Fischer Dezember 2024)

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 7,26 ha und liegt östlich des Orts- teils Dundenheim der Gemeinde Neuried. Die Fläche in der freien Feldflur wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Nach Westen, Süden und Osten schließen sich weitere Landwirtschaftsflä- chen an. Im Norden tangiert die Kreisstraße 5328 das Planungsgebiet.

Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über die Kreisstraße 5328 und den Neubruchweg.

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungs- plans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den glei- chen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Um- welterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden ver- pflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbeson- dere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwir- ken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträch- tigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussa- gen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnah- men wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Um- weltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan be- rücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebau- ungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Be- einträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfä-

higkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 153280

Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das **Schutzgut Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die **Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

3 Planerische Vorgaben

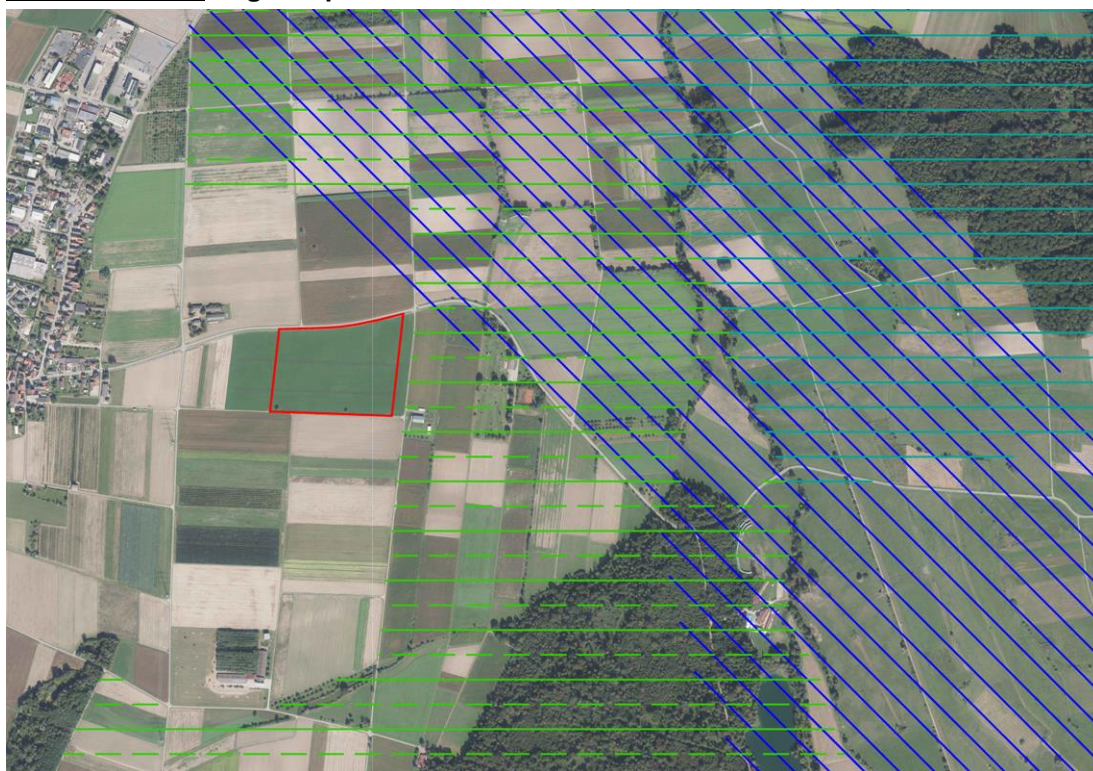
3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.

Ca. 28 m östlich verläuft der Regionale Grünzug und in einem Abstand von ca. 80 m liegt nordöstlich ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein



(Quelle: RVSO und geodata-Luftbild, rot. Geltungsbereich des Bebauungsplans Büro Fischer Dezember 2024)

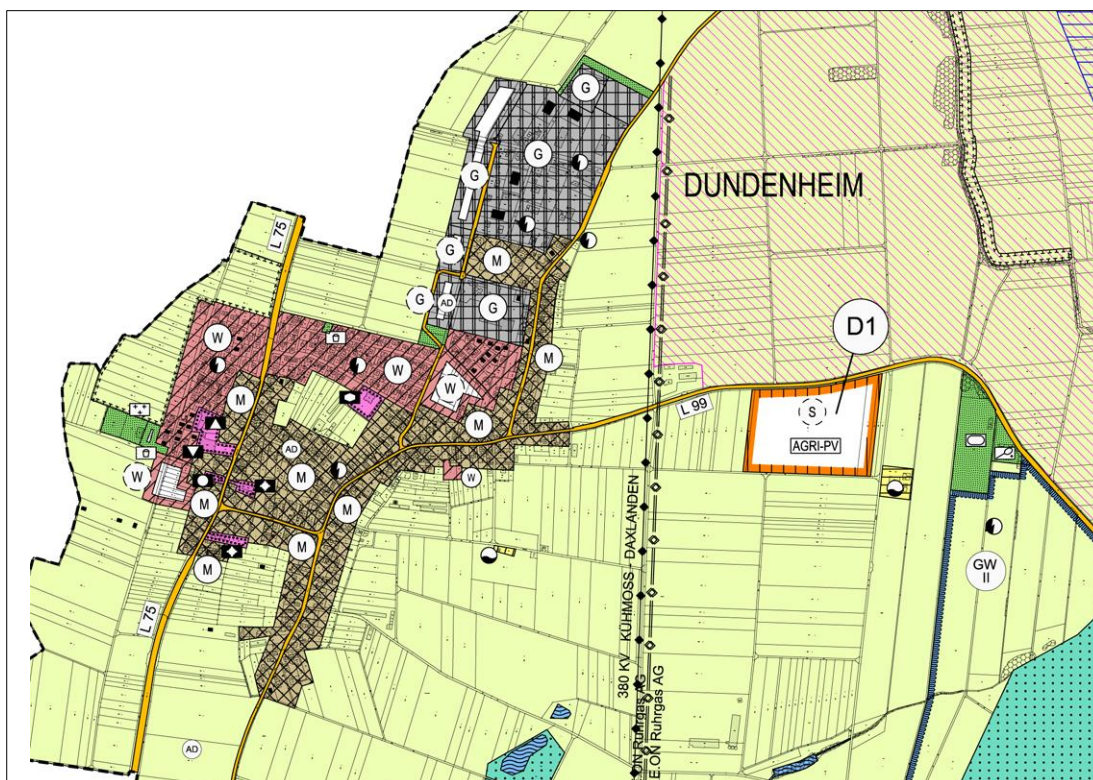
Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuried als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Bei den sich daran nach Norden, Osten, Süden und Westen anschließenden Flächen handelt es sich ebenfalls um Landwirtschaftsflächen.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Rahmen der 10. Änderung im Parallelverfahren geändert.

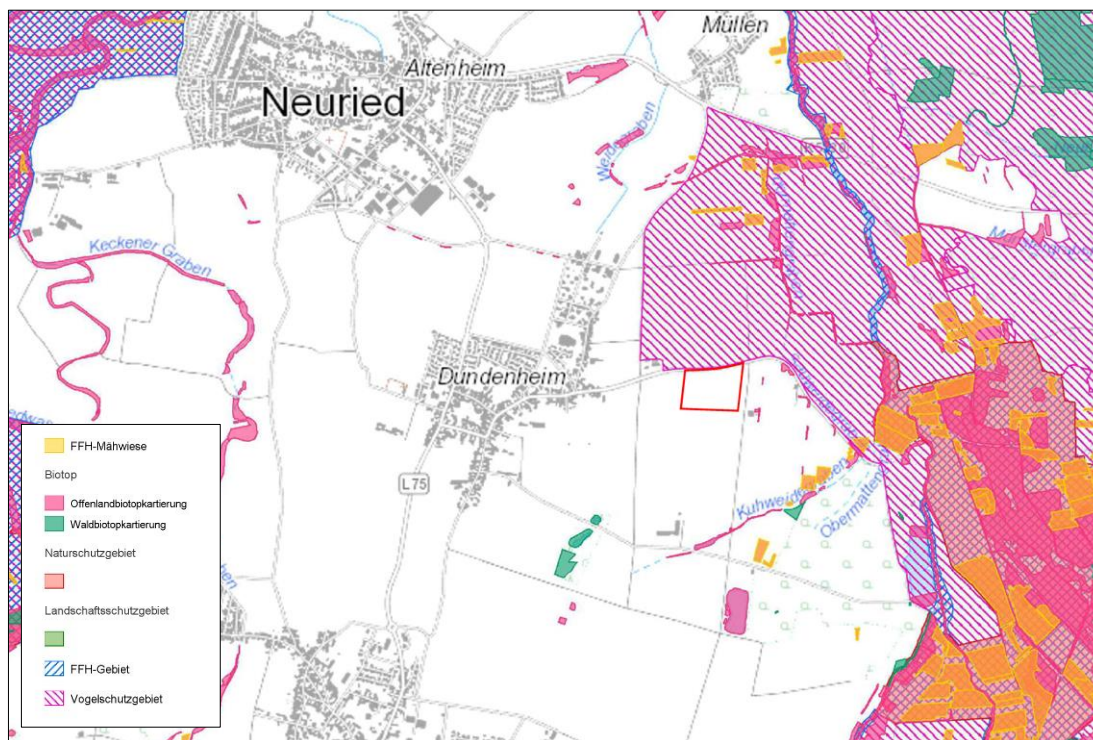
Planausschnitt: 10. Änd. FNP Neuried



(Quelle: 10. Änd. Flächennutzungsplan Gemeinde Neuried, rechtswirksam 03/16, Planausschnitt erstellt durch Planungsbüro Fischer, Dezember 2024)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW Abfrage, Dezember 2024, rot. Geltungsbereich des Bebauungsplans, Büro Fischer Dezember 2024)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Untere Schutter und Unditz / Nr.: 7513341, ca. 750 m östlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Kinzig-Schutter-Niederung / Nr.: 7513441, ca. 12 m nördlich	○
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name: Unterswassermatten / Nr.: 3.237, ca. 750 östlich	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldgehölz-Gewann 'Weide' E Dundenheim / Nr.: 175133174517, ca. 200 m östlich Name Schilfröhrich Gewann Weide / Nr.: 175133174976, ca. 100 m östlich	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	

Biotopverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG	/
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	
Streuo Obstbestand gemäß § 33a des NatSchG	
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, ca. 28 m östlich	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO, ca. 680 m südöstlich	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO , ca. 750 m östlich	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt, lt. RVSO, ca. 80 m nordöstlich	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / lt. RVSO	●
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Teilfläche des **Vogelschutzgebiets "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Nr.: 7513441) liegt nördlich der Kreisstraße 5328 in einem Abstand von ca. 12 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

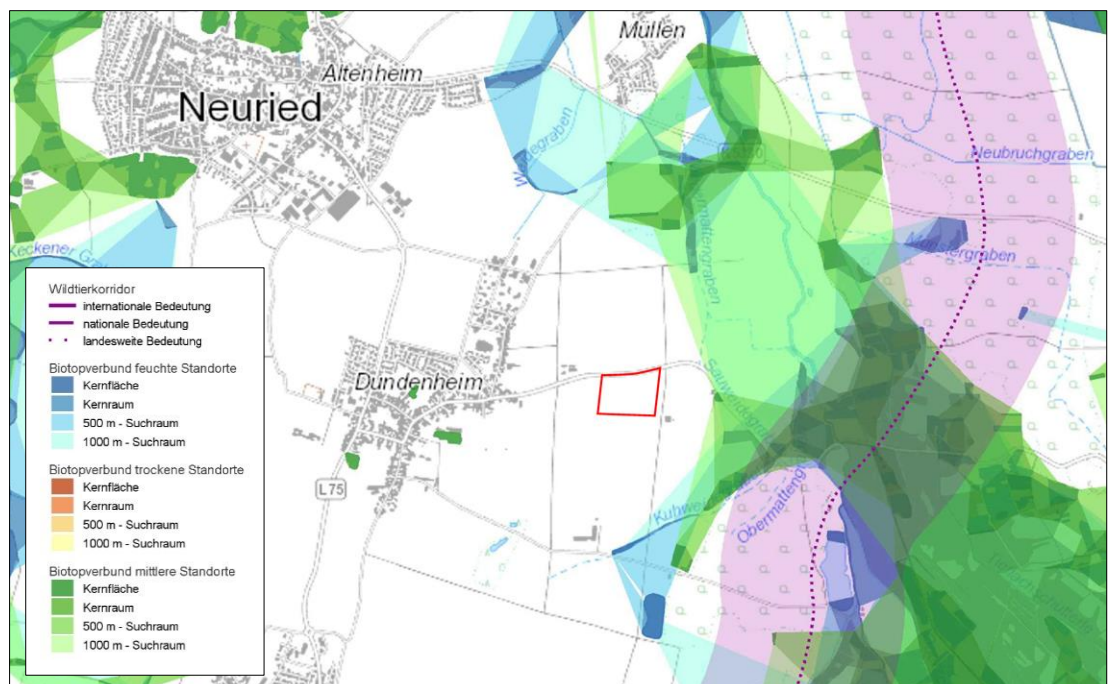
Aufgrund der Nähe des Planungsgebiets zu einem Natura 2000-Gebiet ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich (s. Kapitel 4).

3.4 Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Diese zwei Fachplanungen sind integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes und besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG.

Die Fachplanung Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Korridor.

Kartenausschnitt: Biotopverbund



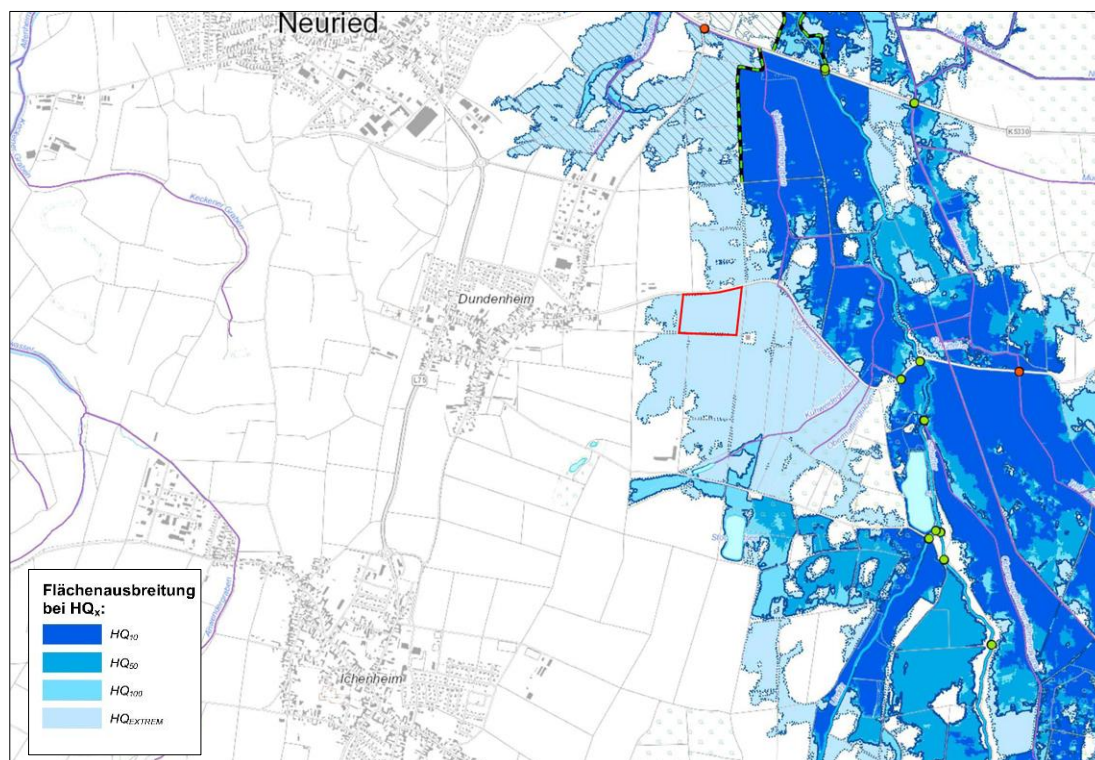
(Quelle: LUBW Abfrage, Dezember 2024, rot. Geltungsbereich des Bebauungsplans, Büro Fischer Dezember 2024)

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, befinden sich Biotopverbundflächen wie auch der Wildtierkorridor in einem ausreichenden Abstand zum Planungsgebiet.

3.5 Überflutungsflächen

Das Planungsgebiet liegt nach Aussage der LUBW (Abfrage Dezember 2024) in einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist.

Kartenausschnitt: Überflutungsflächen



(Quelle: LUBW Abfrage Januar 2025, rot: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Büro Fischer, Januar 2025)

Die Realisierung des Vorhabens ist in einem Risikogebiet gemäß § 78b Abs. 1 WHG aus wasserschutzrechtlicher Sicht möglich, da die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 + 2 BNatSchG).

Eine Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes möglicherweise durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ziegelweg-Muhrhag" beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile resultieren.

Das **Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Nr.: 7513441) liegt nördlich der Kreisstraße 5328 in einem Abstand von ca. 12 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

4.2 Vorprüfung

Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan, Bühl mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende Vogelschutzgebiet.

Die **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (Formblatt) vom 27.01.2025** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Kartenausschnitt: Vogelschutzgebiet



(Quelle: geodata Luftbild, LUBW Abfrage Januar 2025, gelb: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Büro Fischer, Januar 2025)

Der Gutachter ging bei seiner Beurteilung bei allen vogelschutzgebietsrelevanten Arten davon aus, dass nicht in das Vogelschutzgebiet eingegriffen wird und damit kein Lebensstättenverlust auftritt.

Nach Aussage des Formblatts zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume von Baumfalke und Kiebitz in der Teilfläche des Vogelschutzgebietes, die nördlich der Kreisstraße 5328 liegen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können und ob ggf. vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich sind.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 27.01.2025** befindet sich im Anhang.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

*Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (**Feldlerche**), Reptilien (**Mauer- und Zauneidechse**) sowie Amphibien (Kreuzkröte und Gelbbauchunke) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden zum einen Maßnahmen für Amphibien notwendig, zum anderen wird in Form von Übersichtsbegehungen geklärt, ob tatsächliche Vorkommen von Feldlerche sowie den beiden Eidechsen-Arten vorliegen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen für diese Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln.*

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher

ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Vögel (außer Feldlerche), Säugetiere, Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse), Amphibien (außer Kreuzkröte und Gelbbauchunke), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Die nachfolgend aufgeführten und bereits in der Artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan formulierten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Damit kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen verhindert werden.

- **VM1 - Bauzeitenbeschränkung**
- **VM2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**
- **VM 3 - Maßnahmen für Amphibien**
- **weitere Untersuchungen zu Feldlerche und Eidechsen**

5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Sobald das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorliegt, wird dieses in den Umweltbericht zur Veröffentlichung des Bebauungsplans eingearbeitet.

6 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens beurteilt.

6.1 Derzeitiger Umweltzustand

6.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom Ackerbau geprägt sind. Ein Wirtschaftsweg, der parallel zur Kreisstraße 5328 verläuft und auch als Spazier- und Radweg nutzbar ist, tangiert im Norden. Von ihm zweigt zum neuen Wasserwerk ein asphaltierter Wirtschaftsweg ab, der in einem geringen Abstand zum Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft. Im Süden wird das Planungsgebiet von einem weiteren Wirtschaftsweg, der in wassergebundener Decke ausgebaut ist und auch für die Naherholung nutzbar ist, begrenzt.

Erlebbar ist die Fläche daher insbesondere von der Kreisstraße 5328 und den diversen Wirtschaftswegen, die als Rad- und Spazierweg nutzbar sind.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffbelastungen sind durch die tangierende Kreisstraße und ggf. bei unsachgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

6.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch das Planungsgebiet Landwirtschaftsfläche, die Vorrangflur 1 darstellt, beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried um Landwirtschaftsfläche. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Da es sich bei dem Planungsgebiet um Flächen mit sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung handelt, ist das Schutzgut Fläche mit hoher Wertigkeit zu bewerten.

6.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen beansprucht, die nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten, ebenen Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dar. Nach Aussage des GLRB besitzen insbesondere die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe" eine hohe bis sehr hohe Bedeutung.

Von einer Vorbelastung kann bei sachgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Fläche nicht ausgegangen werden.

Dem Schutzgut Boden wird eine hohe Bedeutung zugeordnet.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

6.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich eines Grundwasserleiters (GWL), der gebildet wird aus Quartären/Pliozänen Sanden und Kiesen im Oberrheingraben und eine hohe Bedeutung für das Grundwasserdargebot besitzt. (LUBW-Abfrage 2025).

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. (LUBW-Abfrage 2025).

Von einer Vorbelastung des Grundwassers ist nicht auszugehen.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet aufgrund der Lage eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

6.1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind direkt und angrenzend an das Planungsgebiet nicht vorhanden.

Das Planungsgebiet liegt nach Aussage der LUBW (Abfrage Dezember 2024) in einer HQ_{extrem} -Überflutungsfläche.

Dem Schutzgut Oberflächenwasser wird eine relativ geringe Bedeutung zugeordnet.

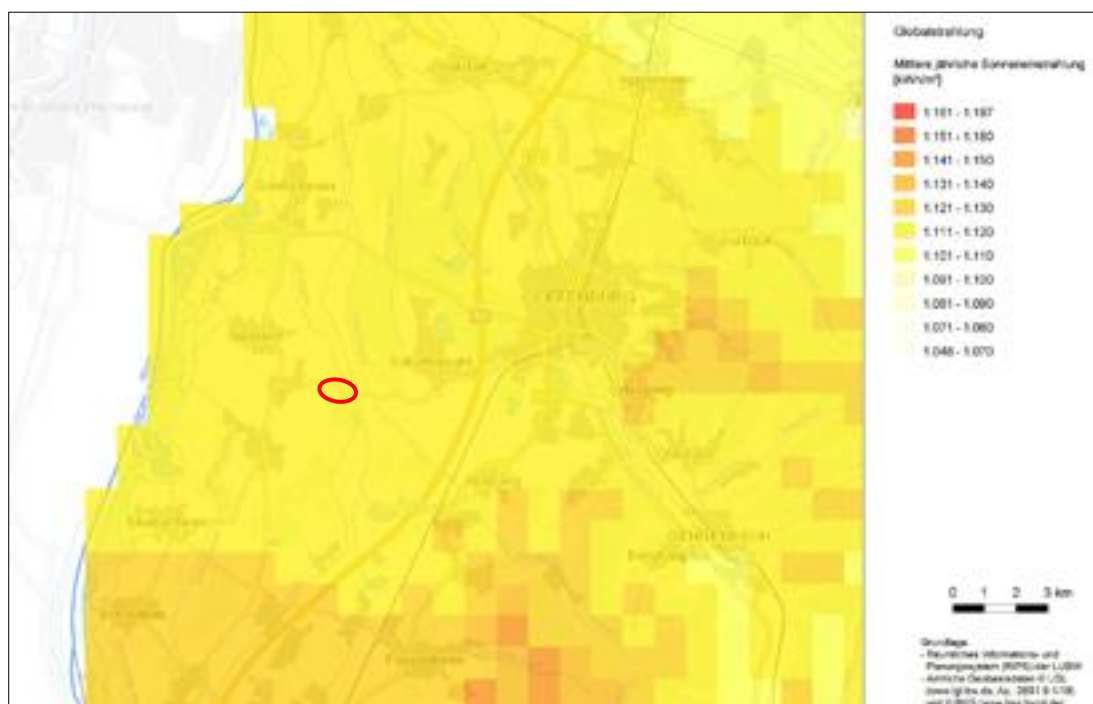
6.1.6 Klima/Luft

Globalstrahlung

Unter Globalstrahlung versteht man die gesamte an der Erdoberfläche auf eine horizontale Fläche auftreffende Solarstrahlung. Sie setzt sich zusammen aus der auf direktem Weg eintreffenden Solarstrahlung und der Diffusstrahlung, welche die Erdoberfläche über Streuung an Wolken, Wasser- und Staubteilchen erreicht. In Deutschland liegt die Globalstrahlung zwischen 900 und 1.200 kWh/m²/Jahr.

Der nachfolgenden Abbildung (Abfrage LUBW, Januar 2025) kann entnommen werden, dass bei dem Planungsgebiet von einer mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung von 1.117 kWh/m² auszugehen ist. Dies entspricht lt. Abstufung LUBW einer mittleren Globaleinstrahlung.

Abbildung: Globalstrahlung

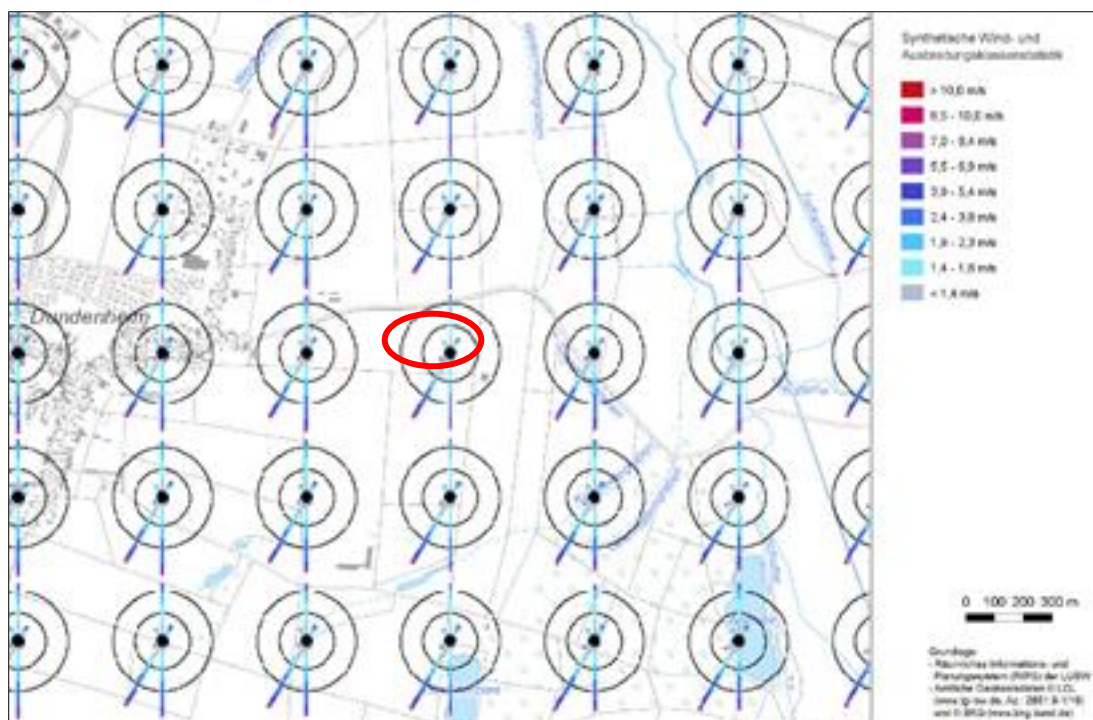


(Quelle: LUBW-Abfrage, Januar 2025, roter Kreis: Standort Agri--PV-Anlage Dundenheim)

Frischlucht-/Kaltluftentstehung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Landwirtschaftsflächen, die ein Kaltluftentstehungsgebiet darstellen und sich sehr positiv auf das Kleinklima auswirken. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südenwesten hat die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft jedoch keine Auswirkung auf die Ortslage.

Kartenausschnitt: Windrose



(Quelle: LUBW, Januar 2025, roter Kreis: Standort Agri-PV-Anlage Dundenheim)

Vorbelastungen durch die tangierende Kreisstraße sind in geringem Umfang gegeben.

Das Schutzgut Klima/Luft wird für das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

6.1.7 Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen in ebener Lage mit geringer Wertigkeit für das Schutzgut.

Im Süden der Fläche am tangierenden Wirtschaftsweg stehen zwei Walnussbäume, die einen Stammdurchmesser von 35 bzw. 40 cm aufweisen und mit mittlerer Wertigkeit einzustufen sind. An den Bäumen konnten keine Höhlungen festgestellt werden.

Die Ackerbaufläche ist begrenzt durch einen unterschiedlich breiten Streifen grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation zu dem im Süden angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg, der auch als Radweg genutzt wird, und zu dem südlich in wassergebundener Decke angelegtem Wirtschaftsweg. Auch die Bereiche um die Walnussbäume werden von diesem Biotoptyp, der eine mittlere Wertigkeit besitzt, gebildet.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt)

Bzgl. der Tierarten wird auf Kapitel 5 verwiesen.

6.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Dundenheim der Gemeinde Neuried in der freien Feldflur südlich der Kreisstraße 5328 und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Das Landschaftsbild gliedern und prägen die beiden Walnussbäume, die im Süden angrenzend an den Wirtschaftsweg stehen. ansonsten handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine strukturarme Agrarlandschaft.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

6.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmälern und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

6.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Abschätzung zurückgegriffen werden.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
 - ggf. Beeinträchtigung/Tötung von Tieren während der Baumaßnahme
- **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Beeinträchtigung der landschaftlichen Erholung durch visuelle Wirkung der PV-Module (technische Überprägung, ggf. Einzäunung)
 - Verlust von Landwirtschaftsfläche
 - ggf. Bodenverdichtung und Bodenversiegelung (Trafostation)
 - ggf. Unfälle während der Wartungsarbeiten (Lärm, Stäube etc., Leckagen von Tanks etc.)
 - ggf. Veränderung des Mikroklimas durch senkrecht stehende PV-Module
 - ggf. Verlust von Nahrungshabitaten und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von betroffenen Tierarten (Feldlerche, Eidechsen)
 - ggf. Trennung von Tierlebensräumen durch Einzäunung
 - Aufwertung durch die Anlage und Pflege von Blühstreifen unter den Modulen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch technische Überprägung sowie durch Einzäunung

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" wurde der Eingriff, der durch das geplante Vorhaben entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Blendwirkung	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung durch Blendwirkung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Da nach Aussage der Projektierer blendarme PV-Module verwendet werden, ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen durch eine Agri-PV-Anlage bekannt.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene durch eine Agri-PV-Anlage bekannt. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen ist mit den üblichen Emissionen zu rechnen.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen durch eine Agri-PV-Anlage bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder durch eine Agri-PV-Anlage bekannt.			

Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen durch die Errichtung und den Betrieb einer Agri PV-Anlage bekannt			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen bei dem Betrieb einer Agri-PV-Anlagen keine Abfälle. Beim Rückbau sind die PV-Module zu recyceln.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*8 Bisher handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen. Somit werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht.			
*9 Da der Bebauungsplans den Zweck verfolgt, die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu ermöglichen, gibt es keine Verbesserungen bzgl. der Erholungsfunktion.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*10	<input type="checkbox"/> nein
<p>*10 Der Bebauungsplan beansprucht Flächen, die bisher ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung standen. Das Landschaftsbild wurde somit vom Ackerbau in der freien Feldflur und den beiden Walnussbäumen geprägt.</p> <p>Durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ergibt sich eine technische Überprägung. Da jedoch in einem geringen Abstand eine Hochspannungstrasse verläuft und nördlich die Kreisstraße 5328 tangiert, bestehen bereits Vorbelastungen. Die Auswirkungen der Agri-PV-Anlage werden dadurch minimiert, dass ein Abstand von 50 m mit den PV-Modulen zur Kreisstraße 5328 mit parallel verlaufendem Radweg eingehalten wird. Positiv würde sich die Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Radwegs auswirken.</p> <p>Positiv wirkt sich aus, dass zukünftig die Fläche durch die Anlage von Blühstreifen unter den Agri-PV-Modulen vielfältiger wird.</p> <p>Durch die Agri-PV-Anlage wird die Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt, da das Wegenetz in der bisherigen Form nicht verändert wird. Da keine besonderen Blickbeziehungen von der Vorhabensfläche gegeben sind, ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage.</p> <p>Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch technische Überprägung sind in der Abwägung mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien zum Klimaschutz vertretbar. Deren Bewertung hängt insbesondere von dem subjektiven Empfinden des erholungssuchenden Menschen in der freien Landschaft ab.</p>			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
<p>*1 In der rechtswirksamen 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried handelt es sich um Landwirtschaftsfläche. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1. Da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt, die nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet und bewirtschaftet wird, ergeben sich keinen nennenswerten Auswirkungen.</p> <p>*3 Mit Realisierung des Vorhabens findet Versiegelung nur im Bereich der Trafostation statt. Dies ist vernachlässigbar.</p> <p>*4 Da die Agri-PV-Anlage in der freien Feldflur errichtet werden soll, ergeben sich Veränderungen durch technische Überprägung des Landschaftsbildes, die als Zerschneidung der Flur wahrgenommen werden kann.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ergeben sich keine Veränderungen im Hinblick auf die Bodenfunktion "Standort für Kulturpflanzen". Denn die Flächen stehen weiterhin einer Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung. Da die Agri-PV-Module durch Einrammen in den Boden befestigt werden, kommt es nur im Bereich der Trafostation zu Versiegelung des Bodens und zu Eingriffen in die Bodenfunktionen. Dies ist jedoch sehr gering (s. Kap. 8.1 Eingriffsbilanzierung Schutzgut Boden) und wird entsprechend gemäß ÖKVO schutzgutübergreifend ausgeglichen. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Da die Agri-PV-Module durch Einrammen in den Boden befestigt werden, kommt es nur im Bereich der Trafostation zu Versiegelung des Bodens und zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Dies ist jedoch vernachlässigbar. Das Oberflächenwasser kann unmittelbar in der landwirtschaftlich genutzten Fläche versickern. Somit ergeben sich keine Veränderungen für den Wasserhaushalt.</p>			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, entstehen keine Beeinträchtigungen. Das Planungsgebiet befindet sich lt. LUBW-Abfrage in einer Überflutungsfläche-HQ_{extern}. Da es zu keiner nennenswerten Flächenversiegelung kommt und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleibt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Überflutungsfläche-HQ_{extern}.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Die geplante Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist ein Bestandteil, um auf kommunaler Ebene einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Besonders das Rheintal bietet durch die überdurchschnittliche Sonneneinstrahlung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Solaranlagen. Ggf. kann durch Agri-PV-Module das Mikroklima durch Beschattung verändert werden. Dies ist jedoch positiv zu bewerten.</p>			
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt			
	<p>Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker - grasr. ausdauernde Ruderalvegetation - Walnussbäume <p>(s. Kap. 8.2 Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Natura 2000:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formblatt zur Verträglichkeitsvorprüfung erstellt von Büro Bioplan, Bühl, 27.01.2025 (s. Kap. 4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung) 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	<p>Streuobstbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht vorhanden 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
	<p>Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundflächen u. Wildtierkorridor in ausreichendem Abstand 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Büro Bioplan, Bühl, 27.01.2025 (s. Kap. 5 Artenschutzrechtliche Prüfung) 	<input checked="" type="checkbox"/> ja*11	<input type="checkbox"/> nein
<p>*9 Das Vorhaben beansprucht Ackerflächen (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt). Eine entsprechende Eingriffsbilanzierung gemäß ÖKVO wird erstellt. (s. Kap. 8.2)</p> <p>*10 Nach Aussagen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume von Baumfalke und Kiebitz in der Teilfläche des Vogelschutzgebietes, die nördlich der Kreisstraße 5328 liegt.</p> <p>*11 Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (Feldlerche), Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) sowie Amphibien (Kreuzkröte und Gelbbauchunke) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden zum einen Maßnahmen für Amphibien notwendig, zum anderen wird in Form von Übersichtsbegehungen geklärt, ob tatsächliche Vorkommen von Feldlerche sowie den beiden Eidechsen-Arten vorliegen.</p>			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input checked="" type="checkbox"/> ja*12	<input type="checkbox"/> nein
	Vielfalt und Naturnähe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*12	<input type="checkbox"/> nein
<p>*12 Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage verändert sich das Landschafts-/Ortsbild. Da jedoch in einem geringen Abstand eine Hochspannungstrasse verläuft und nördlich die Kreisstraße 5328 tangiert, bestehen bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die Auswirkungen der Agri-PV-Anlage auf das Landschaftsbild werden dadurch minimiert, dass ein Abstand von 50 m mit den PV-Modulen zur Kreisstraße 5328 mit parallel verlaufendem Radweg eingehalten wird. Positiv würde sich die Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Radwegs auswirken.</p> <p>Da die Flächen weiterhin ackerbaulich zwischen den Modulreihen genutzt wird und unter den Modulreihen Blühstreifen angelegt werden, wird die Flächen vielfältiger und naturnäher gegenüber einer reinen Ackerbaufläche.</p> <p>Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch technische Überprägung sind in der Abwägung mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien zum Klimaschutz vertretbar. Deren Bewertung hängt insbesondere von dem subjektiven Empfinden des erholungssuchenden Menschen in der freien Landschaft ab.</p>			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
*13 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergeben sich insbesondere Veränderungen, die das Schutzgut Landschaftsbild und den Menschen in Bezug auf die Naherholung betreffen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und das Klima sowie Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt stehen hierzu nicht in Wechselwirkung.			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen stellt einen Bestandteil des Ausbaus erneuerbarer Energien dar. Dadurch kann der CO ₂ -Ausstoß reduziert werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine technische Überprägung Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf die Naherholung des Menschen entstehen, die in der Abwägung vertretbar sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Jedoch ist für eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

7 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

7.1 Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Die von dem Gutachter festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- **VM1 - Bauzeitenbeschränkung**
- **VM2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**
- **VM 3 - Maßnahmen für Amphibien**
- **Weitere Untersuchungen zu Feldlerche und Eidechsen**

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Flächen für die Landwirtschaft

Zwischen der Kreisstraße 5328 und der Sonderbaufläche "Agri-PV" in einer Breite von 50 m wie auch zwischen der Sonderbaufläche und dem Wirtschaftsweg (Flst. Nr 3250) in einer Breite von 18 m (Wendemöglichkeit für die Landwirtschaftsmaschinen) unter Berücksichtigung des Baumbestandes (s. Festsetzung Ziff.6.1) sind die vorhandenen Landwirtschaftsflächen ackerbaulich incl. Ackerrandstreifen oder als Grünland zu nutzen.

PV-Modulhöhe

Die Höhe der PV-Module darf von der Oberkante des vorhandenen nördlich angrenzenden Kreisstraße 5328 bis zum höchsten Punkt der Anlage höchstens 4,00 m betragen.

Höhe von Trafostation und Energiespeicher

Die Höhe von Trafostation und Energiespeicher darf max. 4,00 m über Oberkante der nördlich angrenzenden Kreisstraße 5328 betragen.

Einrammen der Modulständer

Für die Aufständigung ist ein Einrammen der Rammprofile vorzusehen. Das Bohren der Fundamente ist auf das Minimum zu beschränken und ist nur dann zulässig, wenn der Bodenaufbau ein Einrammen nicht zulässt.

Sicherung vor Ölunfällen

Transformatoren sind in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können.

Einzäunung des Geländes

Bei einer ggf. erforderlichen Einzäunung des Geländes mit einem max. 2,50 m hohen Zaun ist für die Durchgängigkeit von Kleintieren ein Abstand von mind. 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten.

Erhalt von Walnussbäumen in der Landwirtschaftsfläche

Die vorhandenen Walnussbäume, Eintrag siehe Zeichnerischer Teil, sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist ein entsprechender Ersatz zu leisten.

Anlage und Pflege von Blühstreifen

1,00 m breite Blühstreifen sind unter den Agri-PV-Modulen anzulegen und dauerhaft während der Nutzung der PV-Module zu erhalten und zu pflegen.

Es ist eine mehrjährige Regio-Saatmischung zu verwenden; beispielsweise mehrjährige FAKT-Mischung "Blühende Landschaft" (Rieger-Hofmann), Mischung Lebensraum (Saaten Zeller) oder vergleichbar.

Soweit erforderlich sind die Blühstreifen, möglichst im jährlichen Wechsel, im Frühjahr zur mähen bzw. zu mulchen. Das Mähgut ist abzutragen.

Ggf. ist bei Artenverarmung nach ca. 3-5 Jahren eine Nach- oder Neuansaat durchzuführen

8 Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz lt. ÖKVO

Es ist gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben sich konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren lässt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die in der freien Feldflur liegt und vom Ackerbau geprägt ist.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt dargestellt und die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung im Teilbereich-Baugebiet wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

8.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet **Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (x33)** vor.

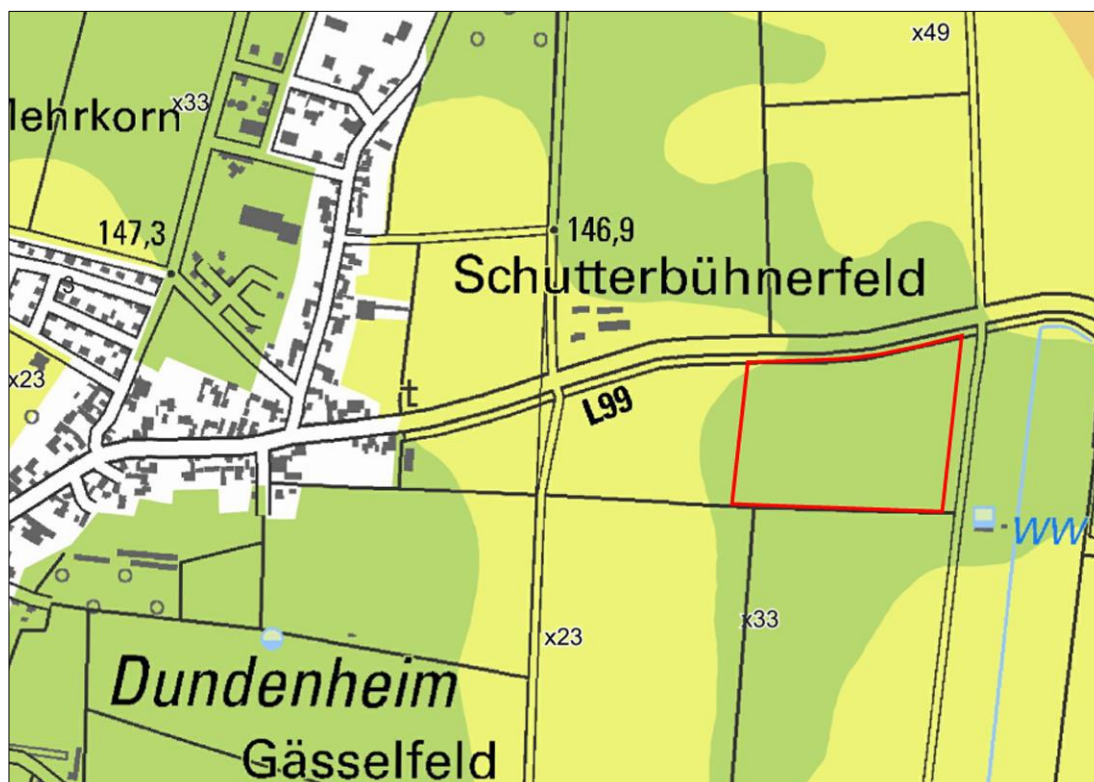
Das Ausgangsmaterial besteht aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm, oberflächennah mit kryptoturbater Einmischung von Löss (Decklage) auf Niederterrassenschotter (überwiegend Schwarzwaldmaterial). Es handelt sich um einen mäßig bis tief gründigen Boden.

Nach Aussage der Bodenkarte befindet sich diese Bodengesellschaft in ebenen bis flachwelligen Terrassenflächen.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50 00, die dem Kartenviewer der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg entnommen wurde (Abfrage Januar 2025).

Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten




(Quelle: LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage Dezember 2024; rot. Geltungsbereich des Bebauungsplans, Büro Fischer 2024)


Bodentyp	Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (x33)
Bodenfunktionen:	
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	hoch (3,17)


(Quelle: LGRB, Abfrage Januar 2025)

Bewertung der Bodenfunktion - Bestand
 nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen lt. LGRB	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Parabraun- erde (x33)	72.545	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	919.871	Landwirt- schaftsfläche, nicht versiegelt und nicht bebaut
Gesamt- größe	72.545				Gesamtsumme:			919.871	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **919.871 Ökopunkten** im Bestand.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 7,26 ha überplant.

Auf ca. 5,13 ha ausgewiesen als Sondergebiet ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 zulässig. Ca. 2,13 ha werden als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.




Es besteht die Möglichkeit, eine Trafostation mit ca. 20 m² innerhalb der Sonderbaufläche zu errichten. Ein 0,5 m breite Fläche um die Trafostation wird befestigt.

Weitere Flächenversiegelungen finden im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht statt, da vorgesehen ist, die Agri-PV- Module einzurammen und die Flächen zwischen den Modulreihen landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Bewertung der Bodenfunktion - Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
SO: Trafostation mit	33	0	0	0	0	0,00	0	0	bebaute bzw. versiegelte Fläche
SO: Agri-PV-Fläche	51.232	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	649.622	nicht versiegelte Flächen
Landwirtschafts-fläche	21.280	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	269.830	nicht versiegelte Flächen
Gesamtgröße	72.545							Gesamtsumme: 919.452	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **919.452 Ökopunkten** in der Planung.

Bestand	919.871 Ökopunkte
<u>Planung</u>	<u>919.452 Ökopunkte</u>
Ausgleichsdefizit	419 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 419 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

8.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer, die am 12.11.2024 durchgeführt wurde, wurde eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung erstellt.

Plan: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – Biotoptypen Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, Dezember 2024)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Acker (37.11)	4 - 8	4	70.539	282.156
2	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15	11	2.006	22.066
3	Obstbaum (45.10 - 45.40b) StU 105 und 120	3 - 6	6	(225)	1.350
	Summe			72.545	305.572

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 305.572 Ökopunkten** für den Bestand.

Auswirkungen der Planung

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebietes, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Bei der Bewertung der Planung wurde berücksichtigt, dass

- die beiden vorhandenen Walnussbäume erhalten werden
- unter den Agri-PV-Anlagen 1,50 m breite Blühstreifen angelegt werden
- 12 m breite Streifen zwischen den Agri-PV-Anlagen als Acker bewirtschaftet werden
- die als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Bereiche südlich der L 5328 und nördlich des Wirtschaftswegs (Flst. Nr. 3250) zukünftig als Acker bewirtschaftet werden
- innerhalb der Ackerfläche eine Trafostation mit einer Größe von ca. 20 m² umgeben von 0,50 m breitem Rasengittersteinen (13 m²) errichtet wird.

Plan: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – Biotoptypen Planung auf Grundlage des B-Plans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk"



(Quelle: Büro Fischer, Januar 2025)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Bauwerke/Trafostation (60.10)	1		1	20	20
2	Rasengittersteine (60.23)	2		2	13	26
3	Acker (37.11)	4 - 8		4	64.840	259.360
4	grasr. ausd. Ruderalveg./Bestand (35.64)	8 - 11 - 15		11	2.006	22.066
5	Blühstreifen/grasr. ausd. Ruderalveg. trockenwarmer Sto (35.62)	12 - 15	*1	12	5.666	67.992
6	Walnussbäume/Bestand (45.10 - 45.40b)	3 - 6		6	(225)	1.350
	StU 105 und 120 (23.40)					
	Summe				72.545	350.814

*1 aufgrund der geringen Breite und des Abtragen des Materials auf die Ackerfläche mit 12 ÖP berechnet

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 250.814 Ökopunkten** für die Planung.

Bestand	305.572	Ökopunkte
Planung	350.814	Ökopunkte
Ausgleichsplus	45.242	Ökopunkte

Durch die Anlage von 1,50 m breiten Blühstreifen unter den Agri-PV-Modulen ergibt sich eine Aufwertung für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt in Höhe von 45.242 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung)

9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

9.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Sobald das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorliegt und damit der ggf. erforderliche Ausgleichsbedarf feststeht, wird dies in den Umweltbericht und die Festsetzungen zur Veröffentlichung des Bebauungsplans eingearbeitet.

9.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Wie in Kap. 8 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt.

Es ergibt sich durch das Vorhaben

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	419 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	45.242 Ökopunkte
Gesamt-Aufwertungspotential	44.823 Ökopunkte

10 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

10.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich.

10.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 8 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans durchgeführt.

Durch die Anlage von 1,50 m breiten Blühstreifen unter den Agri-PV-Modulen ergibt sich eine Aufwertung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, die schutzgutübergreifend für Eingriffe in das Schutzgut Boden verwendet wird und zu einem Gesamtaufwertungspotential lt. Ökokontoverordnung führt.

Somit ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

11 Planungsalternativen

11.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

11.2 Alternativen

Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried durchgeführt. Im Vorfeld der 10. Änderung des FNP wurden nach Aussage von Next2Sun (mail vom 24.01.2025 an das Büro Fischer) drei Standorte auf Gemarkung Ichenheim (**A - C**) und drei Standorte auf Gemarkung Dundenheim (**D - E**), die auf dem nachfolgenden Luftbild eingetragen wurden, für eine Realisierung von Agri-PV-Anlagen untersucht.

Da es sich bei dem Standort **B** um einen hofnahen Standort handelt, der als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB mit einer Größe bis 2,5 ha ohne Bauleitplanung realisiert werden kann, wurde dieser farblich von den anderen Alternativstandorten unterschieden.

Luftbildausschnitt:



(Quelle: Luftbilder geodata, Alternativstandorte Agri-PV lt. Angaben Next2Sun, Darstellung Büro Fischer, Januar 2025)

Bezüglich der Beurteilung einer Realisierbarkeit wurden die Aspekte Naturschutz (Natura 2000, NSG / LSG, Biotope / FFH-Mähwiesen / Streuobstbestand, Biotopverbund, WSG, Überflutungsflächen HQ₁₀₀), Vorgaben der Regionalplanung (Freiraumstruktur, Planhinweiskarte PV) sowie Vorbelastungen des Landschaftsbildes und eine mögliche Verschattung betrachtet.

Die Beurteilung der potentiellen Agri-PV-Standorte kam zu nachfolgendem Ergebnis:

An den Standorten in **C-Ichenheim** und **E-Dundenheim** gibt es keine planerischen Einschränkungen durch Schutzgebiete gemäß LUBW-Abfrage und durch die Regionalplanung. Des weiteren ist das Landschaftsbild durch tangierende Hochspannungsleitungen bereits vorbelastet. Da auch mit keiner Verschattung durch eine angrenzende Waldfläche zu rechnen ist, kann von einem guten wirtschaftlichen Ertrag ausgegangen werden.

Die Gemeinde Neuried hat sich dafür entschieden zuerst für den Standort E-Dundenheim den Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" aufzustellen

Die ausführliche Prüfung der Alternativstandorte mit diversem Kartenmaterial kann der Begründung zur 10. Änderung des FNP der Gemeinde Neuried entnommen werden.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Einhaltung der Höhen baulicher Anlagen sowie bodenschonende Befestigung der PV-Module
- Begrenzung versiegelter Flächen
- Erhalt und Pflege der Walnussbäume
- Anlage und Pflege der Blühstreifen unter den Agri-PV-Modulen
- Maßnahmen für den Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen, Vorgaben zum weiteren Untersuchungen zu Feldlerche und Eidechsen)

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

12.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" der Gemeinde Neuried gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" soll im Hinblick auf den Klimaschutz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Gemarkung Dundenheim südlich der Kreisstraße 5328 und damit die Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energiequellen in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche gemäß den Vorgaben der DIN SPEC 91434 geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 7,26 ha und liegt östlich des Ortschafts Dundenheim der Gemeinde Neuried. Die Fläche in der freien Feldflur wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Teilfläche des **Vogelschutzgebiets "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Nr.: 7513441) liegt nördlich der Kreisstraße 5328 in einem Abstand von ca. 12 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aufgrund der Nähe des Planungsgebiets zu einem Natura 2000-Gebiet wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom Büro Bioplan, Bühl im Auftrag der Gemeinde Neuried durchgeführt.

Die Gutachter kamen im Formblatt zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume von Baumfalke und Kiebitz in der Teilfläche des Vogelschutzgebietes, die nördlich der Kreisstraße 5328 liegen, entsteht. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Biotope und Biotopverbundflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Das Planungsgebiet liegt nach Aussage der LUBW (Abfrage Dezember 2024) in einer **HQ_{extrem}-Überflutungsfläche**. Die Realisierung des Vorhabens ist in einem Risikogebiet gemäß § 78b Abs. 1 WHG aus wasserschutzrechtlicher Sicht möglich, da die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (Feldlerche), Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) sowie Amphibien (Kreuzkröte und Gelbbauchunke) nicht vollständig auszuschließen sind. Daher werden zum einen Maßnahmen für Amphibien notwendig, zum anderen wird in Form von Übersichtsbegehungen geklärt, ob tatsächliche Vorkommen von Feldlerche sowie den beiden Eidechsen-Arten vorliegen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen für diese Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Vorgaben zu weiteren Untersuchungen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um

- **VM1 - Bauzeitenbeschränkung**
- **VM2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**
- **VM 3 - Maßnahmen für Amphibien**
- **weitere Untersuchungen zu Feldlerche und Eidechsen**

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) wurden für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine technische Überprägung Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf die Naherholung des Menschen entstehen, die in der Abwägung vertretbar sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Jedoch ist für eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Es ist gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben sich konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren lässt.

Der Bilanzierung des Planungsgebiets nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Agri-PV Am neuen Wasserwerk“ incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergibt sich durch das Vorhaben

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	419 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	45.242 Ökopunkte
Gesamt-Aufwertungspotential	44.823 Ökopunkte

Durch die Anlage von 1,50 m breiten Blühstreifen unter den Agri-PV-Modulen ergibt sich eine Aufwertung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, die schutzgutübergreifend für Eingriffe in das Schutzgut Boden verwendet wird und zu einem Gesamtaufwertungspotential lt. Ökokontoverordnung führt.

Somit ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

12.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (153284): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 31.01.2025 FEU

Neuried, den

125Umw01_Agri-PV Am neuen Wasserwerk_Neuried.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Tobias Uhrich, Bürgermeister